

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV. Schl.-H.): 16. Juni 2010, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 11. Mai 2010

geändert durch

Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

ausgefertigt am 6. Dezember 2012;

Bekanntmachung im NBl. HS MBW 2013, S. 18;

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 12. Dezember 2012

geändert durch

Zweite Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musik- hochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

ausgefertigt am 16. November 2018

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 79

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16. November 2018

geändert durch

Dritte Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhoch- schule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

ausgefertigt am 24. Oktober 2019

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S. 153

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 23. Oktober 2019



**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Niederschrift über die Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Nachholtermin
- § 11 Datenerhebung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Eignungsprüfungssatzung

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist Bestandteil des Qualifikationsnachweises für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium eines Bachelor- oder Masterstudiengangs.

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen bzw. künstlerisch/pädagogischen Eignung für einen gewählten Studiengang. Die Gegenstände der Eignungsprüfung sind in der Anlage geregelt. Hauptfach im Sinne dieser Satzung ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber zu benennende künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang Einzelunterricht beanspruchen wird. Pflichtfach im Sinne dieser Satzung ist das künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang neben dem Hauptfach Einzelunterricht mit geringerem Umfang beanspruchen wird.

(3) Eine Eignungsprüfung ist abzulegen vor

1. der Zulassung zu einem Studiengang an der Musikhochschule Lübeck,
2. dem Wechsel des Studienganges innerhalb der Musikhochschule Lübeck,
3. dem Wechsel des Hauptfaches oder
4. der Zulassung zu einem weiteren Hauptfach.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge Musik Vermitteln, Musikpraxis Instrumental, Musikpraxis Vokal, Musikpraxis Kirchenmusik, Musikpraxis Komposition, Musikpraxis Musiktheorie und Gehörbildung oder Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik wird zugelassen, wer die erforderlichen Unterlagen nach § 3 vorgelegt hat.

(2) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musik Vermitteln wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule in einem auf das Vermitteln von Musik gerichteten Studiengang einen Bachelorgrad oder einen anderen Hochschulabschluss erworben hat, wenn die Musikhochschule Lübeck keine wesentliche Unterschiede zu dem von ihr verliehenen Abschluss des Bachelorstudiengangs Musik Vermitteln nachweist. Wer einen Bachelorgrad oder Hochschulabschluss in einem anderen als in Satz 1 genannten Studiengang erworben hat, kann ausnahmsweise zur Eignungsprüfung zugelassen werden, wenn Nachweise über den Erwerb gleichwertiger künstlerisch-wissenschaftlicher Kompetenzen, die mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden, die Eignung überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen.

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

(3) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Instrumental wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im jeweiligen Hauptfach mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(4) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Vokal wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisches Studium im Hauptfach Gesang mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(5) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Musikpädagogik in der Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisches Studium im jeweiligen Hauptfach mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(6) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Musikpädagogik in den Studienrichtungen Elementare Musikpädagogik (EMP) oder Populärmusik (POP) wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisch-pädagogisches Studium im jeweiligen Hauptfach mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(7) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Korrepetition wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im Hauptfach Klavier mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(8) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Kammermusik wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im jeweiligen Ensembleinstrument mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. In folgenden Ensembles können Bewerberinnen und Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden:

1. Streichtrio
2. Streichquartett
3. Klaviertrio
4. Klavierquartett
5. in anderen Formationen auf besonderen Antrag

(9) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Komposition wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium im Hauptfach Komposition mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(10) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Musiktheorie wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein künstlerisches bzw. wissenschaftliches Studium im Hauptfach Musiktheorie mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

(11) Zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Kirchenmusik wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Studium Kirchenmusik mit einer Diplomprüfung (Kirchenmusik B), einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss vollständig bis zum 1. Dezember für das folgende Sommersemester oder bis zum 1. April für das folgende Wintersemester bei der Musikhochschule Lübeck eingegangen sein. § 90 Landesverwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Antrag sind folgende Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, bei nicht in deutscher Sprache verfassten Textdokumenten zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung, beizufügen:

- 1.
2. ein Passbild;
3. ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung;
4. eine Erklärung darüber, ob, wann und mit welchem Ergebnis bereits an einem Zulassungsverfahren an der Musikhochschule Lübeck teilgenommen wurde;
5. von Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zum Studium;
6. von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits an anderen Hochschulen Musik studiert haben, Nachweise über Studienzeiten oder bereits abgelegte Prüfungen;
7. ein Identitätsnachweis sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, ein Aufenthaltstitel;
8. von Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienrichtungen oder Studiengänge Komposition und Musiktheorie eigene Werke gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 2;
9. der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Zulassungsantrages.

Der Eignungsprüfungsausschuss kann verlangen, dass die Originale von Kopien oder Abschriften vorgelegt werden.

(3) Mitteilungen und Bescheide richtet die Musikhochschule Lübeck an die im Zulassungsantrag zu benennende Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

(1) Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich der Anerkennung bereits erbrachter Eignungsnachweise,
2. die Planung und Durchführung der Eignungsprüfung und
3. die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen.

(2) Als Eignungsprüfungsausschuss wird der nach der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck gebildete Prüfungsausschuss tätig. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Entscheidung über die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses berichtet dem Senat über die Entwicklung der Eignungsprüfungen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die künstlerisch-praktischen und die mündlichen Prüfungsteile der Eignungsprüfung im Hauptfach werden Eignungsprüfungskommissionen eingesetzt, für die weiteren Prüfungsteile können Einzelprüferinnen und -prüfer eingesetzt werden.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus

1. einem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses oder einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden,

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus der Fachgruppe (§ 13 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck), der das jeweilige Hauptfach der Bewerberin oder des Bewerbers angehört.

(3) Die Aufgaben der Prüfungsteile Musikgeschichte, Musiktheorie und Gehörbildung werden jeweils von einem Vertreter dieser Fächer aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgearbeitet. Sie oder er nimmt die Prüfung ab und bewertet sie. Für die Abnahme und Bewertung der Prüfungsteile können auch Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bestellt werden.

§ 6 Eignungsprüfung

- (1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 geregelt. Für den Vortrag von Musikstücken kann die Prüfungskommission bestimmte Abschnitte vorgeben.
- (2) Sofern deutsche Sprachkenntnisse (Niveau Goethe-Zertifikat B2) nicht offenkundig oder nachgewiesen sind, sind diese in einer Sprachprüfung nachzuweisen.
- (3) Die Prüfungstermine werden vom Eignungsprüfungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann Nachholtermine festsetzen.
- (4) Die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile der Eignungsprüfungen sind hochschulöffentlich. Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, sämtlichen Eignungsprüfungen, einschließlich der Beratung der Prüfungskommissionen, beizuwohnen. Sie haben in den Eignungsprüfungskommissionen Antrags- und Rederecht.
- (5) Sofern in der Anlage zu § 1 Abs. 2 nicht anders geregelt, beträgt die Prüfungsdauer im Hauptfach maximal 30 Minuten, in den mündlich geprüften Fächern etwa 10 Minuten. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 90 Minuten, bei Kompositionsklausuren 180 Minuten.
- (6) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 entfällt die Prüfung in Musiktheorie, Gehörbildung und ggf. Klavier, wenn diese bereits zu Beginn des Studiums an der Musikhochschule Lübeck abgelegt wurde.
- (7) Die künstlerisch-praktische Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpraxis Kammermusik ist von dem kompletten Ensemble abzulegen. Es wird die Leistung des Ensembles bewertet, die für jedes einzelne Ensemblemitglied als Bewertung seiner künstlerisch-praktischen Leistung gilt.

§ 7 Niederschrift über die Prüfungen

- (1) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten. Sie muss folgende Angaben erhalten:
 1. Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. gewählter Studiengang und Hauptfach,
 3. Tag und Ort der Prüfung,
 4. Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
 5. Gegenstände der Prüfung,
 6. Einzel- und Gesamtpunktzahlen gem. § 8 und eine kurze schriftliche Begründung bei Prüfungsteilen, die mit 4 oder weniger Punkten bewertet werden,
 7. besondere Vorkommnisse (Unterbrechung, Täuschungsversuche usw.).

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis

- (1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen nach folgenden Kriterien:
 1. technisches Vermögen
 2. Musikalität

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

3. Interpretationsfähigkeit, Kreativität
4. Hörfähigkeit
5. Fähigkeit zur Vermittlung von Musik
6. Anleitung zum Musizieren mit kleineren Gruppen

(2) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer

1. in allen in Anlage zu § 1 Absatz 2 als „k.o.-Fach“ bezeichneten Prüfungsteilen mit jeweils mindestens 5 Punkten bewertet wird und
2. eine Gesamtpunktzahl von mindestens 5 erreicht.

(3) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden von den Prüferinnen, Prüfern und Prüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

besonders geeignet	=	11 - 13 Punkte
gut geeignet	=	8 - 10 Punkte
geeignet	=	5 - 7 Punkte
nicht geeignet	=	0 - 4 Punkte

Die Prüfungsleistungen können nur mit ganzen Punktzahlen bewertet werden.

(4) Die Gewichtung der in den Prüfungsteilen erreichten Punktzahlen bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 2. Die Gesamtpunktzahl bildet das Ergebnis der Eignungsprüfung entsprechend Absatz 3.

(5) Die Gesamtpunktzahl ist mit 0 Punkten festzustellen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. versucht, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, insbesondere wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat),

oder

2. ohne den unverzüglich zu erbringenden Nachweis eines wichtigen Grundes, über dessen Anerkennung der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet, der Eignungsprüfung fernbleibt oder die begonnene Eignungsprüfung abbricht.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber sich die Zulassung zur Eignungsprüfung oder eine Fristverlängerung durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen als mit 0 Punkten, „nicht geeignet“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Ein schwerwiegender Fall liegt zum Beispiel im Wiederholungsfall und bei einem Plagiat oder einer Täuschung besonderen Ausmaßes vor. Zu Beginn der Prüfung sind der Bewerberin oder dem Bewerber die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung stellt der Eignungsprüfungsausschuss durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid fest. Die Feststellung der Eignung ist für einen Antrag auf Zulassung in dem gewählten Studiengang und Hauptfach 12 Monate gültig.

(7) Gegen die Prüfungsentscheidungen kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach bis zu dreimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens zum Termin der nächsten regulär festgesetzten Eignungsprüfung statt.

(2) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, aber nicht zum Studium zugelassen worden ist, kann sie nach Ablauf der Gültigkeit der Feststellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 wiederholen.

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

§ 10 Nachholtermin

Auf Antrag setzt der Eignungsprüfungsausschuss einen Termin zur Nachholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsteile an, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. bis zum vorletzten Werktag vor dem festgesetzten Prüfungstag den Rücktritt von der Eignungsprüfung schriftlich erklärt,
2. bis zum Beginn der Prüfung wichtige Gründe, Krankheit durch ärztliches Attest, nachweist und mit Genehmigung des Eignungsprüfungsausschusses der Eignungsprüfung fernbleibt oder
3. eine begonnene Prüfung aus Gründen, die sie oder er nach Anerkennung durch die oder den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses nicht zu vertreten hat, abbricht.

Der Antrag auf Ansetzung eines Nachholtermins ist unverzüglich zu stellen.

§ 11 Datenerhebung

Die Musikhochschule Lübeck ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Sie ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen. Name, Geburtsdatum und -ort können jedoch bis zu 10 Jahren zum Zwecke der Überprüfung einer unzulässigen Bewerbung gespeichert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Eignungsprüfungssatzung

„A. Studiengänge Musik Vermitteln (Abschlüsse: Bachelor of Arts bzw. Master of Education)

1. Bachelorstudiengang Musik Vermitteln (Zwei-Fächer; Doppelfach)
2. Masterstudiengang Musik Vermitteln (Zwei-Fächer; Doppelfach)

B. Studiengänge Musikpraxis (Abschlüsse: Bachelor of Music bzw. Master of Music)

1. Bachelorstudiengang Musikpraxis Instrumental (BM Instrumental)
2. Bachelorstudiengang Musikpraxis Vokal (BM VOKAL)
3. Bachelorstudiengang Musikpraxis Kirchenmusik (BM KIMUB)
4. Bachelorstudiengang Musikpraxis Komposition (BM KOMPO)
5. Bachelorstudiengang Musikpraxis Musiktheorie und Gehörbildung (BM MT/GB)
6. Bachelorstudiengang Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik (BM IEMP)
7. Masterstudiengang Musikpraxis Instrumental (MM Instrumental)
8. Masterstudiengang Musikpraxis Vokal (MM VOKAL)
9. Masterstudiengang Musikpraxis Musikpädagogik (MM Musikpädagogik)
10. Masterstudiengang Musikpraxis Korrepetition (MM Korrepetition)
11. Masterstudiengang Musikpraxis Kammermusik (MM Kammermusik)
12. Masterstudiengang Musikpraxis Komposition (MM Komposition)
13. Masterstudiengang Musikpraxis Musiktheorie (MM Musiktheorie)
14. Masterstudiengang Musikpraxis Kirchenmusik (MM Kirchenmusik)

C. Gewichtung der Prüfungsbestandteile der Eignungsprüfungen sowie k.o.-Fächer“

A. Studiengänge Musik Vermitteln (Abschlüsse: Bachelor of Arts bzw. Master of Education)

1. Bachelorstudiengang Musik Vermitteln (Zwei-Fächer; Doppelfach)

Die Anforderungen im Bachelorstudiengang Musik Vermitteln setzen ein überdurchschnittliches Maß an berufsfeldbezogenen, individuellen und sozialen Kompetenzen voraus. Dazu zählen u.a. Motivation, Engagement, Flexibilität, Kreativität, Reflexionsfähigkeit und Kritikfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Empathie. Darüber hinaus sollen die Bewerberinnen und Bewerber über eine natürliche Autorität verfügen und die Fähigkeit zur Vermittlung von Musik in pädagogischen Kontexten erkennen lassen.

Für das Studium eines zweiten Faches sind an der Universität Hamburg und der Universität zu Lübeck Kapazitäten reserviert. Hier finden keine weiteren Aufnahmeprüfungen statt; die Studierenden können sich auch in Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung (NC) einschreiben.

(1) Künstlerisches Hauptfach

Vortrag aus mindestens drei Werken aus verschiedenen Stilepochen (Generalbasszeit, Klassik/Romantik, Neue Musik), die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes.

Hauptfach Gesang

Vortrag von mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen

Instrumente und Gesang aus dem Bereich Populärmusik (Drum Set, E-Bass, Jazz- und Pop-Klavier, E-Gitarre, Saxophon, Trompete, Posaune, Gesang)

Vortrag aus mindestens drei Werken aus Rock, Pop, Jazz, Soul, Funk, Latin und Weltmusik. Die Auswahl der Werke soll ein langsames und ein Up-Tempo-Stück enthalten. Die Fähigkeit zu Interpretation und Improvisation und technisches Vermögen sollen erkennbar sein. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes (auch Lead-sheet).

Bei Jazz- und Pop-Klavier, E-Gitarre, Saxophon, Trompete und Posaune:

zusätzlich Vortrag eines klassischen Stückes

(2) Nebenfächer

Gesang (wenn Gesang nicht Hauptfach ist)

Vortrag einer beliebigen Vokalkomposition (Lied, Choral, Song, Chanson, Spiritual)

Angewandtes Klavierspiel

Angewandtes Klavierspiel verbindet das bisherige Pflichtfach „Klavier“ mit dem Fach „Schulpraktisches Klavierspiel“.

1. Vorbereitung dreier leichter bis mittelschwerer Klavierstücke aus unterschiedlichen Stilepochen (Beispiele: J.S. Bach, Inventionen; Joseph Haydn, Sonaten; Frédéric Chopin, Mazurken; Béla Bartók, Mikrokosmos).
 2. Vorbereitung zweier Lieder oder Songs aus unterschiedlichen Stilbereichen: Volkslied, Europäische Folklore. Populäre Musik oder Jazz mit selbständig entwickeltem Begleitsatz unter Einsatz der eigenen Stimme. Als Vorlage soll lediglich ein Leadsheet benutzt werden.
 3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes
 4. Kadenzspiel: Erwartet wird eine Kadenz mit einer erweiterten Subdominant-Form und einer Dominantseptakkord-Form mit Vorhalt in Tonarten bis zu zwei Vorzeichen
 5. Harmonisierung einer (einfachen) Liedmelodie (mit Hauptfunktionen)
- Wenn Klavier Hauptfach ist, sind die Punkte 2 bis 5 zu präsentieren.

Sprechen

Vorbereiteter Vortrag eines Prosatextes oder eines Gedichts nach eigener Wahl.

Gesprächstest

Ermittlung des Reflexions- und Verbalisierungsvermögens anhand eines Gespräches über

- die Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Studiengangs veranlasst haben,
- Vorstellungen vom Berufsfeld und Aufgabengebiet des Musikvermittlers,
- Auffassung vom gegenwärtigen Musikunterricht in der Schule sowie der sonstigen Praxis der Musikvermittlung
- Vorstellungen über die in Zukunft anzustrebende Praxis des Musikunterrichts in der Schule und anderen sozialen Umgebungen

Gruppentest

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe von ca. 10 Minuten Dauer: Musikalisches Spiel, Body- oder Objekt-Percussion, Instrumental- oder Chorsatz, Tanz oder vergleichbare Gruppenaktivitäten nach eigener Wahl.

Musiktheorie und Gehörbildung

ein- und mehrstimmiges Notendiktat, Intervall- und Klangbestimmung, Generalbassaufgabe, Kadenz

Musikgeschichte

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes nach Gehör vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentarisch, rhythmisch etc.).

2. Masterstudiengang Musik Vermitteln (Zwei-Fächer; Doppelfach)

Die Anforderungen im Masterstudiengang Musik Vermitteln (Master of Education) setzen ein überdurchschnittliches Maß an berufsfeldbezogenen Kompetenzen voraus. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine natürliche Autorität verfügen und die Fähigkeit zur Vermittlung von Musik im schulischen Umfeld erkennen lassen.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem dreißigminütigen Kolloquium mit folgenden Teilen:

1. einer interdisziplinären Präsentation mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Elementen
2. Angewandtes Klavierspiel
3. Gespräch

Mit diesen Bestandteilen werden die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kompetenzen sowie die Verbalisierungs- und Reflexionsfähigkeit bezüglich musikdidaktischer Fragestellungen abgeprüft.

Der künstlerische Beitrag der Präsentation (1) kann auf dem Hauptinstrument, Nebeninstrument oder in Gesang erfolgen. Weiterhin ist es möglich, Beiträge aus dem Schulpraktischen Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre, Percussion etc.) in diesen Prüfungsteil zu integrieren.

Für den Prüfungsteil Angewandtes Klavierspiel (2) hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zwei Songs oder Lieder aus unterschiedlichen Stilbereichen vorzubereiten. Im Vortrag sollen pianistische und gesangliche Darbietungen miteinander kombiniert werden. Ein weiteres Element des Prüfungsteils ist das Vom-Blatt-Spiel. Hier können drei Möglichkeiten gewählt werden: Standard, Popsong oder Lied, jeweils mit Akkordsymbolen versehen.

Das Gespräch (3) beinhaltet Fragen zu den Prüfungsteilen (1) und (2) sowie zu aktuellen Themen der Musikvermittlung.

B. Studiengänge Musikpraxis (Abschlüsse: Bachelor of Music bzw. Master of Music)

1. Bachelorstudiengang Musikpraxis Instrumental (BM Instrumental)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Im instrumentalen Hauptfach ist ein Programm von mindestens 20 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Pflichtfach Klavier (entfällt in den Studienrichtungen Tasteninstrumente und Gitarre):

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenzen

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat

2. Bachelorstudiengang Musikpraxis Vokal (BM VOKAL)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Vortrag aus mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen (darunter eines nach 1920 komponiert) aus den Gattungen Lied, Oratorium und Oper.

Klavier:

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken unterschiedlichen Charakters

Textvortrag:

auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Prosatextes oder Gedichtes und Vortrag eines kurz zuvor bekannt gemachten Textes

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenzen

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat

3. Bachelorstudiengang Musikpraxis Kirchenmusik (BM KIMUB)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach Orgel:

Vortrag von drei bis vier Werken unterschiedlicher Stilepochen, Vom-Blatt-Spiel leichter Vorlagen, Choralspiel und choralgebundene Improvisation.

Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Werken unterschiedlichen Charakters.

Gesang:

Vortrag eines begleiteten geistlichen Liedes oder eines leichteren Liedes sowie eines unbegleiteten Kirchenliedes.

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre (einschl. Generalbassspiel), Spiel von erweiterten Kadenzten.

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen, ein- und mehrstimmiges Notendiktat.

Musikgeschichte:

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; gehörmäßiges Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentatorisch, rhythmisch etc.)

4. Bachelorstudiengang Musikpraxis Komposition (BM KOMPO)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag eigene kompositorische Arbeiten vorlegen, die die Befähigung zur Erarbeitung größerer Werke erkennen lassen.

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Vorlage eigener Kompositionen, Kolloquium

Klavier:

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken unterschiedlichen Charakters

(2) Sonstige Prüfungsteile

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

Musiktheorie:

Beherrschung der dur-moll-tonalen Harmonielehre einschl. Modulation, Kenntnisse und Fähigkeiten in einfacher Werkanalyse. Fragen zur Musikgeschichte, zur Musiktheorie, zur zeitgenössischen Musik. Nachweis kreativer Begabung, Improvisation

Gehörbildung:

Sicheres Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen, Deklamation von Rhythmen, Vom-Blatt-Singen

Essay:

Verfassen eines Essays über ein vorgegebenes Thema zur Musik des 20./21. Jahrhunderts

5. Bachelorstudiengang Musikpraxis Musiktheorie und Gehörbildung (BM MT/GB)

Mit dem Antrag auf Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind eigene Tonsatzarbeiten und/oder eigene Kompositionen einzureichen.

Musiktheorie (Klausur):

ein kurzer zweistimmiger Kontrapunkt im Renaissance-Stil;
ein kurzer Generalbass;
Aussetzung einer Choralzeile;
Analyse einer klassisch-romantischen Komposition;
Analyse einer zeitgenössischen Komposition

Gehörbildung (Klausur)

Kolloquium:

Allgemeine Fragen zur Musiktheorie, Aufgaben zur Gehörbildung und Blattsingen; Fragen und Erläuterungen zu den eingereichten Arbeiten.

Klavier:

Vortrag zweier mittelschwerer Kompositionen aus verschiedenen Epochen.

6. Bachelorstudiengang Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik (BM IEMP)

(1) künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach ist ein Programm von mindestens 20 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Pflichtfach Klavier (entfällt bei Hauptfach Klavier oder Gitarre):

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.

(2) sonstige Prüfungsteile

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

Musiktheorie:

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenz-
zen

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges No-
tendiktat

Gesprächstest zu folgenden Themen:

Motivation - Berufsfeldorientierung - grundlegende Kenntnisse hinsichtlich Musikpädagogik allgemein und insbesondere
in Bezug auf die Elementare Musikpädagogik

Gruppentest:

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe (höchstens 10 Minuten), z.B. Liederarbeitung - Musikalische Improvisations-
spiele - Body-/Objektpercussion / Bewegungsimprovisation - Tanz - oder eine vergleichbare Aufgabenstellung (mit
schriftlichem Entwurf)

7. Masterstudiengang Musikpraxis Instrumental (MM Instrumental)

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein sehr anspruchsvolles Programm von mindestens 60 Minuten Dauer vor-
zubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) ent-
halten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

8. Masterstudiengang Musikpraxis Vokal (MM VOKAL)

Hauptfach:

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein sehr anspruchsvolles Programm von mindestens 45 Minuten Dauer vor-
zubereiten. Es soll Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die
Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Textvortrag:

Vortrag eines vorbereiteten Prosatextes oder eines Gedichtes (auswendig) und Vortrag eines kurz zuvor bekannt ge-
machten Textes.

9. Masterstudiengang Musikpraxis Musikpädagogik (MM Musikpädagogik)

Für alle Studienrichtungen gilt:

Hauptfach

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein anspruchsvolles Programm von mindestens 4 Werken aus 3 verschiede-
nen Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorzubereiten, die die Interpretationsfähigkeit und das
technische Vermögen erkennen lassen.

Gesprächstest

Nachweis über ausreichendes Reflexions- und Verbalisierungsvermögen sowie Fach- und Literaturkenntnisse. Darle-
gung der Motivation für die Berufswahl und Vorstellungen über das Berufsfeld.

Für die Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP) gilt zusätzlich:

Gruppentest

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe (höchstens 10 Minuten), z. B. Liedgestaltung – Musikalische Improvisationsspiele – Body-/Objektpercussion / Bewegungsimprovisation – Tanz – oder eine vergleichbare Aufgabenstellung (bitte schriftlichen Entwurf vorlegen)

10. Masterstudiengang Musikpraxis Korrepetition (MM Korrepetition)

In der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine hohe Sensibilität im begleitenden Klavierspiel, eine hohe Blattspiel-Kompetenz und deutliche Fähigkeiten zur künstlerischen Aussage zeigen.

Vorzubereiten sind

zwei vollständige Werke aus dem Solorepertoire sowie
ein vollständiges Werk aus dem instrumentalen Duorepertoire (kein Orchesterpart).

Dauer der vorbereiteten Stücke: mindestens 45 Minuten; bei den vorbereiteten Werken sollte eines aus der Klassik und eines aus dem 20. Jahrhundert sein.

Klausurstück

Die Noten dieses Werks, welches aus dem Bereich Duorepertoire/Begleitung eines Solokonzerts stammt, werden eine Stunde vor Beginn der Prüfung ausgehändigt.

Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe

11. Masterstudiengang Musikpraxis Kammermusik (MM Kammermusik)

Von den Ensembles wird die Vorbereitung eines sehr anspruchsvollen Programms von mindestens 60 Minuten Dauer erwartet. Es sollen mindestens drei möglichst vollständige Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorbereitet werden, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

12. Masterstudiengang Musikpraxis Komposition (MM Komposition)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag eigene kompositorische Arbeiten vorlegen, die die Befähigung zur Erarbeitung größerer Werke erkennen lassen. Zusammen mit dem Zulassungsantrag ist anzugeben, welches Instrument bei der Eignungsprüfung abgeprüft werden soll.

Schriftliche Aufgabe:

Verfassen eines Essays über ein vorgegebenes Thema zur Musik des 20./21. Jahrhunderts

Gesprächstest:

zu den eingereichten kompositorischen Arbeiten und dem Essay

13. Masterstudiengang Musikpraxis Musiktheorie (MM Musiktheorie)

Mit den Bewerbungsunterlagen ist eine repräsentative Mappe mit eigenen musiktheoretischen Arbeiten aus dem bisherigen Studium einzureichen. Sie kann beispielsweise enthalten: schriftliche Analysen, stilgebundene Kompositionen (Partituren/Aufnahmen), Unterrichtskonzepte oder Vortragsmanuskripte.

Musiktheorie (Klausur, eine Stunde):

Verfassen eines dreistimmigen Satzes im Renaissance-Stil über eine gegebene gregorianische Melodie;
Aussetzen eines anspruchsvolleren Generalbasses;
Aussetzen zweier Choralzeilen im Stil des Hochbarock;
Analyse eines strukturell anspruchsvolleren Werkes oder Werkausschnittes aus der klassisch-romantischen Epoche;
Analyse eines Werkes oder Werkausschnittes des 20. oder 21. Jahrhunderts

Gehörbildung (Klausur, eine Stunde):

Melodie atonal;
zweistimmig-polyphoner Satz;
Choralausschnitt;
Höranalyse

Klavier:

Zwei Werke oder Einzelsätze aus verschiedenen Epochen (Niveau etwa obere Mittelstufe).

Kolloquium:

Prüfungsgespräch, Darstellung musiktheoretischer Inhalte am Klavier (z.B. Partimentospiel, Satzmodelle), Fragen zur Geschichte der Musiktheorie, Gehörbildungsaufgaben, Ad-hoc-Darstellung eines Rhythmus und einer atonalen Tonreihe, Fragen und Erläuterungen zu den eingereichten Arbeiten.

14. Masterstudiengang Musikpraxis Kirchenmusik (MM Kirchenmusik)

Orgel Literatur:

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein anspruchsvolles Programm von mindestens vier Werken verschiedener Epochen (darunter ein Werk aus der 2. Hälfte des 20. oder aus dem 21. Jh.) vorzubereiten.

Orgel Improvisation:

Choralgebundene und freie Improvisation.

Dirigieren:

Eine Aufgabe wird schriftlich nach Anmeldung bekannt gegeben.

Klavier als Pflichtfach:

Vorbereitung von mindestens drei anspruchsvollen Werken verschiedener Epochen (ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert).

Gesang als Pflichtfach:

Vortrag von vier Werken, davon ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert und ein Werk unbegleitet.

Partiturspiel:

Fehlerfreies Spiel der vorzubereitenden Dirigieraufgabe; Prima-Vista-Spiel aus einer Orchesterpartitur

C. Gewichtung der Prüfungsbestandteile der Eignungsprüfungen sowie k.o.-Fächer

	Prüfungsbestandteil	k.o.-Fach	%
Bachelorstudiengang Musik Vermitteln	Künstlerisches Hauptfach	ja	20
	Angewandtes Klavierspiel	ja	15
	Gesang	nein	7
	Textvortrag	nein	7
	Gespräch	ja	15
	Gruppentest	ja	15
	Musiktheorie	ja	7
	Gehörbildung	ja	7
	Musikgeschichte	nein	7
Masterstudiengang Musik Vermitteln	Interdisziplinäre Präsentation	ja	34
	Angewandtes Klavierspiel	ja	33
	Gespräch	ja	33
Bachelorstudiengang Musikpraxis Instrumental	Künstlerisches Hauptfach	ja	62,5
	Klavier	nein	12,5
	Musiktheorie	nein	12,5
	Gehörbildung	ja	12,5
Bachelorstudiengang Musikpraxis Vokal	Gesang	ja	62,5
	Klavier	nein	12,5
	Musiktheorie	nein	12,5
	Gehörbildung	ja	12,5
Bachelorstudiengang Musikpraxis Kirchenmusik	Orgel Literatur	ja	21,5
	Orgel Improvisation	ja	21,5
	Klavier	ja	25
	Gesang	ja	8
	Musiktheorie	ja	8
	Gehörbildung	ja	8
	Musikgeschichte	nein	8
Bachelorstudiengang Musikpraxis Komposition	Hauptfach	ja	50
	Musiktheorie	ja	20
	Gehörbildung	ja	20
	Klavier	nein	10
Bachelorstudiengang Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung	Gehörbildung	ja	20
	Musiktheorie	ja	20

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019**

	Kolloquium	ja	50
	Klavier	ja	10
Bachelorstudiengang Musikpraxis Instrumentale und elementare Musikpädagogik	Künstlerisches Hauptfach	ja	35
	Gespräch	ja	10
	Gruppentest	ja	25
	Klavier	ja	10
	Musiktheorie	nein	10
	Gehörbildung	ja	10
Masterstudiengang Musikpraxis Instrumental	Künstlerisches Hauptfach	ja	100
Masterstudiengang Musikpraxis Vokal	Künstlerisches Hauptfach	ja	100
Masterstudiengang Musikpraxis Musikpädagogik			
Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP)	Künstlerisches Hauptfach	ja	40
	Gespräch	ja	20
	Gruppentest	ja	40
Studienrichtungen 1. Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) 2. Populärmusik (POP)	Künstlerisches Hauptfach	ja	60
	Gespräch	ja	40
Masterstudiengang Musikpraxis Korrepetition	Korrepetition	ja	100
Masterstudiengang Musikpraxis Kammermusik	Kammermusik im Ensemble	ja	100
Masterstudiengang Musikpraxis Komposition	Hauptfach	ja	100
Masterstudiengang Musikpraxis Musiktheorie	Gehörbildung	ja	20
	Musiktheorie	ja	20
	Kolloquium	ja	50
	Klavier	ja	10
Masterstudiengang Musikpraxis Kirchenmusik	Orgel Literatur	ja	13
	Orgel Improvisation	ja	13
	Dirigieren	ja	13
	Klavier	ja	31
	Gesang	ja	15
	Partiturspiel	ja	15

11